

einzelnen ohne Zeugen über die Freiheit der Eheschließung befragt werden und erklärt wird, daß eine mit der protokollarischen Festlegung im Widerspruch stehende spätere Behauptung keine Beachtung finden kann, so wird dadurch manch späterer Eheprozeß vermieden. Conditiones contra substantiam matrimonii spielen in Eheprozessen auch häufig eine Rolle. Würden beim Brautexamen die Brautleute darüber belehrt, daß Bedingungen gegen das Wesen der Ehe (besonders gegen Kindersegen, Untrennbarkeit der Ehe) dem Eheabschluß nicht beigesetzt werden dürfen, und würde nach Angabe der Brautleute die Nichtbeisetzung einer solchen Bedingung protokollarisch festgehalten, so würde den kirchlichen Richtern die Arbeit um vieles erleichtert und, sagen wir es offen, mancher Schwindel unmöglich gemacht.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

\* (**Die Zelebrationstaxe.**) Ein Fragesteller teilt folgendes mit: In einer Diözese besteht die allgemeine Vorschrift, daß fremde Priester bei Zelebration in einer Kirche eine bestimmte Zelebrationstaxe entrichten müssen, u. zw. bei sonstiger Zurückweisung von der Zelebration. Wir zweifeln an der richtigen Wiedergabe der Verfügung. Wohl bestimmt can. 1303, § 2—4, daß der Bischof nach Anhörung des Kapitels für Priester, die *zum eigenen Vorteil* (in proprium commodum) in einer *armen Kirche* (si paupertate laboret) zelebrieren, allgemein eine *Maximaltaxe* festsetzen kann, die nicht überschritten werden darf. Doch bleibt es den einzelnen Kirchenvorstehern, die ja über die Armut der Kirche und über die Tatsache, ob der Priester nur zum eigenen Vorteil in der Kirche zelebriert, entscheiden müssen, überlassen, die Taxe ganz oder teilweise nachzusehen. Eine Verordnung, wie sie der Einsender andeutet, wäre ungesetzlich und würde zur Folge haben, daß arme Priester, besonders des Ruhestandes, sich veranlaßt sehen würden, beim Mangel von Meßstipendien auf die tägliche Zelebration zu verzichten, was sicher nicht wünschenswert wäre.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

\* (**Weihe von Altargeräten.**) Nach can. 1304, n. 5, haben Ordensobere das Recht Kultgeräte, die nur einer Segnung bedürfen, zu weihen für ihre Kirchen und Oratorien. Ebenso die von den Obern delegierten Priester. Wenn nun ein Ordenspriester diese Kultgeräte weiht, der nicht dazu delegiert ist, so ist nach Vermeersch (Epitome<sup>2</sup> t. II, n. 633, p. 364) diese Weihe gültig, wenn auch nicht erlaubt. Vermeersch beruft sich dabei auf can. 1047, § 3, wonach jede priesterliche Weihe gültig ist,

wenn nicht in der Reservation ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, was weder im Kodex noch in der Weiheformel für unseren Fall zutrifft.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

\* (**Generalabsolution der Terziaren.**) Auf die Frage, ob die verkürzte Formel, die erlaubterweise und gültig im Beichtstuhl angewendet wird, bei öffentlicher Erteilung des Ablaßsegens gebraucht, denselben ungültig macht und ob eine solche Spendung eine Sünde sei, ist zu erwidern:

1. Ohne Zweifel ist die abgekürzte Form ungültig. *Auler, Comes Pastoralis*, 7. A., S. 272, sagt ausdrücklich: Bei der privaten Spendung außerhalb der Beichte, z. B. an Kranke, muß die ganze Formel angewendet werden. *A fortiori* also ist die ganze Formel für die öffentliche Spendung notwendig. Die Frage wurde übrigens bereits am 30. Jänner 1896 von der Congr. Indulgentiarum beantwortet: *Utrum clausula privatim (im Dekret der Congr. Indulg. 21. Juni 1888) ita intelligi debeat, ut absolutio generalis non nisi in loco, in quo auditur Confessio sacramentalis dari debeat, vel etiam extra praedictum locum impertiri possit?* S. Congr. respondit: *Ad primam partem: Affirmative, ad secundam partem: Negative* (cf. *Mocchegiani, Coll. Indulg. n. 1586* und: *Acta Minorum* 1896, p. 130, und *Ordensdirektor* 1920, p. 136 ff.).

Seither sind zwar verschiedene Begünstigungen in der Spendung des Ablaßsegens gegeben worden, aber keine einzige, welche diese Antwort der Ablaßkongregation aufgehoben hätte. Der Ablaßsegen ist ein Sakramentale, das im Namen des Heiligen Vaters gespendet wird, und eine Ablaßbedingung. Deshalb gilt ohne Zweifel von der Formel dasselbe, was in can. 934, § 2, über das Ablaßgebet ausgesprochen ist: *Indulgentiae cessant ob quilibet additionem, detractionem vel interpolationem.*

Man könnte wohl einwenden, daß nach der Erklärung der heiligen Pönitentziarie vom 26. November 1934 nur solche Änderungen den Ablaß annullieren, welche die Substanz der Ablaßbedingung ändern, nicht aber kleine Änderungen. Bei einer solchen Kürzung der Ablaßformel „*Intret*“ kommt diese Entscheidung wahrlich nicht in Betracht (cf. auch *Regulæ Gen. de Benedictionibus. Regula 2 in Rit. Rom. Ser.*, p. 427).

2. Wenn ein Priester bewußt und absichtlich die Gläubigen täuscht und ihnen den Gewinn der Ablässe entzieht, so ist das ohne Sünde nicht denkbar.

3. Auf die Frage, ob die Spendung im Beichtstuhl ungültig und sündhaft sei, wenn sie an Tagen erteilt wird, die nicht zulässig sind, antworte ich: Ja. Es ist eine Täuschung und ein